

Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege

Halsbrücker Str. 31a, 09599 Freiberg

Internet: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Bearbeiter: Heiner Blischke (Referat 62)
E-Mail: Heiner.Blischke@smul.sachsen.de
Tel.: 03731 294-2201; Fax: 03731 22918
Redaktionsschluss: 05.05.2017 (Az.: 62-8480/3/1 und 62-8499/6/2)

Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen Version 2.0

Bei den nachrichtlich in die Artensteckbriefe übernommenen Inhalten sind im Falle von Unterschieden zwischen den Artensteckbriefen und den Originalquellen stets die Angaben in den Originalquellen maßgeblich. Werden vom Nutzer der Artensteckbriefe Unterschiede zu den Originalquellen festgestellt, bitten wir um eine kurze Nachricht.

1

Art-ID


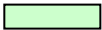

Identifikationsnummer der Vogelarten in der Zentralen Artdatenbank (ZenA) des LfULG. Es handelt sich dabei um die ID_Art im System MultiBaseCS. Mit der Art-ID können die Artdaten einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter der ZenA abgefragt werden (Alternative zur Abfrage mit den Artnamen).

2 + 3

Artnamen

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen angegeben. Maßgeblich ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS. Die aktuell gültigen Namen können unter www.artensteckbrief.de ermittelt werden.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten werden drei Kategorien zugeordnet:

-  Vogelarten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung** (europäische Vogelarten)
-  **Häufige¹ Brutvogelarten** (europäische Vogelarten)
-  **Sonstige Brutvogelarten** (keine europäischen Vogelarten)

Weitere nur sehr sporadisch und unregelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten sowie seit langem ausgestorbene Arten sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Der Begriff „planungsrelevante Vogelarten“ wird in Sachsen nicht verwendet, da grundsätzlich alle Arten und auch alle Vorkommen für Planungen relevant sind. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei artenschutzrechtlichen Prüfungen keine Differenzierungen innerhalb der europäischen Vogelarten vor.

Enthalten sind Arten, die folgenden Gruppen zuzuordnen sind:

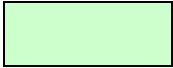
- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer Arten der Tabelle „ausgestorbene Vogelarten“)
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter)
- Streng geschützte, ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- Häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den durch ein * gekennzeichneten häufigen Wasservogelarten bezieht sich die Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung auf große und regelmäßige Ansammlungen.

Auch innerhalb der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung lassen sich die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen variieren. Brutvorkommen sind grundsätzlich genauer zu betrachten als Gastvogelvorkommen. Rote Liste-Vogelarten (vor allem der Kategorie 1 und 2) sind aufgrund ihres in der Regel landesweit schlechten Erhaltungszustandes eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Vogelarten. Vogelarten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Rotmilan), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen.

Für die Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG – wie sie in nachgenannten Textbausteinen komprimiert aufgeführt sind - vertieft abzu prüfen (siehe auch „Prüfschema Artenschutz“).

¹ Da die selten auftretenden Neozoen **Kanadagans** und **Rostgans** ebenfalls europäische Vogelarten sind und in der Folge besonders geschützt sind, werden die beiden Arten in die Gruppe der „häufigen Brutvogelarten“ eingeordnet.



Häufige¹ Brutvogelarten

Trotz der Auswahl von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind gegebenenfalls auch die häufigen europäischen Brutvogelarten und die übrigen europäischen und damit besonders geschützten Vogelarten (Kanadagans und Rostgans) bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Z. B. beim Auftreten einer besonders großen Artenvielfalt oder dem Fehlen von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sollten sie planerisch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt werden. Die häufigen Brutvogelarten weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Um der grundsätzlichen rechtlichen Anforderung zu genügen, dass alle europäischen Vogelarten in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind, wird empfohlen, die cursorische Prüfung der häufigen Arten und sonstige bekannte oder vermutete Arten mit einem der folgenden vom SMUL/LfULG entwickelten und empfohlenen Textbausteinen zu dokumentieren:

Für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (vgl. § 44 Abs. 4 BNatSchG):

Die häufigen Brutvogelarten und seltenen Gastvogelarten entsprechend beigefügter Liste [Aufzählung der für das Gebiet relevanten Arten] wurden sowohl hinsichtlich ihres landesweiten Erhaltungszustandes als auch hinsichtlich des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mit der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis keine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach § 44 Abs. 4 BNatSchG verbunden ist.

Für Eingriffe und Vorhaben (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Die häufigen Brutvogelarten und seltenen Gastvogelarten entsprechend beigefügter Liste [Aufzählung der für das Gebiet relevanten Arten] wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,

- *durch Vermeidungsmaßnahmen [Bauzeitenregelungen, ggf. weitere Maßnahmen benennen] das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,*
- *Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,*
- *sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- *im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [Maßnahmen nennen] die ökologische Funktion gesichert wird.*

Um auch innerhalb der Gruppe „häufige Brutvogelarten“ eine Abschichtungsmöglichkeit aufzuzeigen, sind einige dieser Arten mit dem Zusatz „(A)“ versehen. Diese Arten sind in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten und haben in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren (Allerweltsarten).



Sonstige Vogelarten

Es handelt sich um Vogelarten, die keine Europäischen Vogelarten sind (Neobiota).

Ausgestorbene Vogelarten

Folgende als „ausgestorben“ eingestufte Vogelarten sind nicht in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ enthalten. Diese Arten sind meist „streng geschützt“, z. T. sind sie auch im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL-I) aufgeführt. Bei Bekanntwerden von Brutzeitfeststellungen oder Brutversuchen sind diese Arten natürlich prioritär bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in den Vorkommensgebieten zu berücksichtigen. Als „ausgestorben“ in der Roten Liste gekennzeichnete Arten, die zwischenzeitlich in Sachsen wieder als Brutvogel nachgewiesen wurden oder die durchaus mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vereinzelt wieder auftreten können, sind in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ aufgeführt.

Blauracke	Coracias garrulus	VRL-I
Großtrappe	Otis tarda	VRL-I
Haselhuhn	Bonasa bonasia	VRL-I
Rotkopfwürger	Lanius senator	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	VRL-I
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	VRL-I
Steinrötel	Monticola saxatilis	
Triel	Burhinus oedicnemus	VRL-I

In den Vogel-Artensteckbriefen finden sich im Feld „Hinweise für Artenschutzprüfung“ die Einträge:

- Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
- Häufige Brutvogelart
- Sonstige Vogelart

5

Link Artensteckbrief

Bei einigen Arten sind Links zum jeweiligen Artensteckbrief unter www.artensteckbrief.de eingefügt. Für diese Arten liegen bereits für Sachsen im Auftrag des LfULG ausgearbeitete Artensteckbriefe vor. Für die übrigen Arten ohne Link gibt es unter www.artensteckbrief.de lediglich Basisinformationen. Die Links können leicht geändert werden, um in www.artensteckbrief.de auch zu Arten ohne Link zu kommen. Es muss lediglich die ID_Art (siehe Spalte 1) eingefügt werden:

http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=456&BL=20012

BL=20012 steht für das Bundesland Sachsen.

6 + 7

RL - Rote Liste Sachsen - Gefährdungskategorien

Sowohl die Einstufungen der alten Roten Liste aus dem Jahr 1999

(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13920>; Download-Link:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13920/documents/16311>) wie auch der neuen Roten Liste von 2013/2015 sind aufgeführt.

Kürzel	Bezeichnung
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste

Die aktuellen Rote Liste-Einstufungen liegen seit Ende 2013 in gedruckter Form im Brutvogelatlas „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS et al. 2013) vor. Seit Ende 2015 gibt es eine Kurzfassung der „Roten Liste der Wirbeltiere Sachsens“ im Internet: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf. Eine Veröffentlichung einer analogen Langfassung ist geplant. Die Rote Liste-Einstufungen werden in allen genannten Dokumenten identisch sein.

8

BS – Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung (für Vögel)

Betrachtungsschwerpunkt bei artenschutzrechtlicher Prüfung:

B	Brutvogelaspekt
G	Gastvogelaspekt (nichtbrütende Vorkommen, z. B. an Rast-, Überwinterungs-, Schlaf-, Sammel- oder Mauserplätzen)
J	Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

9

EU – Status auf EU-Ebene

In der Vogelschutzrichtlinie sind im Anhang I einige Arten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Auswahl von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete) aufgeführt. Diese wurden mit **VRL-I** gekennzeichnet.

10

D - Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, z. T. zusätzlich auch streng geschützt (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 14).

sg	besonders und streng geschützt
bg	nur besonders geschützt
g	Allgemeiner gesetzlicher Schutz nach § 39 BNatSchG (Sonstige Brutvogelarten, vgl. Punkt 4)

Nachfolgend wird erläutert, auf welchen Kriterien die in der Tabelle dargestellten Empfehlungen zur Abgrenzung „lokaler Populationen“ im Sinne des § 44 BNatSchG beruhen. Die Empfehlungen haben keine Gültigkeit für die Zug- und Rastpopulationen.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände bzw. Dichtezentren in einer rechtlich tragfähigen Form zu definieren (vgl. [LANA-Empfehlungen](#): „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009). Fachliche Vorgaben auf Landesebene, wie die in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ gegebenen Abgrenzungsempfehlungen, können nur einen groben Rahmen abstecken, der auf Basis der **aktuellen Vorkommenssituation**² artbezogen, orts- und situationsbezogen sowie vorhabenbezogen zu konkretisieren ist. Dort wo es im Anwendungsfall fachlich geboten und praktikabel ist, sollten, insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, individuelle Abgrenzungen vorgenommen werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind somit möglich. Auch bei der fachgutachterlichen Einstufung im Einzelfall sollen die Biologie und die Verbreitung der einzelnen Arten berücksichtigt werden, insbesondere die

- Häufigkeit und räumliche Verteilung der Vorkommen, die
- Vernetzung der Vorkommen und
- Raumanpruch und Mobilität der Individuen.

In den Abgrenzungsempfehlungen wird aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. Die Einstufungssystematik und die Einstufungen zur Lokalen Population orientieren sich an die entsprechenden Einstufungen im Infosystem „FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW“ (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/start>)³ speziell in der „Liste der Vogelarten in NRW“ (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste> + beim Artnamen verlinkte Unterseiten – abgefragt im Juli 2016).

Bei der Empfehlung zur Abgrenzung von Lokalen Populationen haben die zuständigen Fachleute des LfULG und der Vogelschutzwarte Neschwitz sowie die Vogelartensteckbrief-Autoren des Naturschutzzentrums Freiberg und der Bürogemeinschaft MILAN in Halle mitgewirkt.

Einzelvorkommen

Für eine Reihe von Vogelarten wird eingeschätzt, dass lokale Dichtezentren im Sinne der LANA-Empfehlungen vergleichsweise gut anhand von Vorkommens- und Lebensraumdaten abgegrenzt werden können. Es handelt sich dabei um Vögel, die Brutkolonien bilden (z. B. Bienenfresser, Möwen-Arten) und/oder deren Aktionsräume sich auf zusammenhängende Gebiete mit einheitlicher Biotopausstattung beziehen lassen (z. B. Brachpieper). Die als lokale Vorkommen („Einzelvorkommen“) abgrenzbaren Arten werden wie folgt gekennzeichnet:

E

Bei den Vorkommen kann es sich um ein einzelnes Brutpaar oder einen lokal konzentrierten Brutpaarbestand bzw. um eine Kolonie oder mehrere benachbarte Teilkolonien handeln. Räumlichen Bezugsebenen können zusammenhängende Gebiete mit bestimmten Biotoptypen³ oder Schutzgebiete⁴ sein, in denen die Brutpaare, (Teil)kolonien vorkommen. Für genauere Beschreibung siehe Hinweise im Artensteckbrief-Feld „Lebensraum“.

² Wenn recherchierte Vorkommensdaten aus fachlicher Sicht nicht ausreichend sind, um die aktuelle Vorkommenssituation abzubilden, sollten gesonderte avifaunistische Erfassungen durchgeführt werden.

³ Vorkommen in einem gut abgrenzbaren Wald-, Feucht-, Heide-, Grünland-, Tagebau-Truppenübungs- oder Teichgebiet oder in einem Auen-, Bach- oder Flussabschnitt sofern diese Gebiete nicht durch unüberwindbare Barrieren unterbrochen werden

⁴ Sofern es sich um Schutzgebietskategorien handelt, die vorrangig nach ökologisch-funktionalen Kriterien abgegrenzt wurden, z. B. NSG, Natura 2000-Gebiete

Für flächendeckend verbreitete Arten (z. B. Feldsperling) oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsradien (z. B. Mäusebussard) wird eine Abgrenzung von lokalen Dichtezentren als wenig praktikabel eingeschätzt. Für sie wird die Abgrenzung anhand von administrativen Raumeinheiten (Landkreise/Gemeinden) vorgeschlagen:

Gemeinde

Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von <100ha wird eine Abgrenzung der lokalen Population auf der Ebene von Gemeinden⁵ vorgeschlagen.

G

Landkreis

Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von >100ha wird eine Abgrenzung auf der Ebene von Landkreisen vorgeschlagen, wobei für Landkreise, die sich über das Berg- und Tiefland oder großflächig über sehr heterogene Landschaftseinheiten erstrecken, die Grenzen der Altkreise (Stand Juli 2008) empfohlen werden.

L

Im Zuge der Überarbeitung der Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen sowie der Vogelartensteckbriefe werden von den Auftragnehmern im Laufe des Jahres 2017 auch „Hinweise zur Abgrenzung von Populationen“ formuliert (Artensteckbrief-Feld „Lebensräume nach Artenschutzrecht“). Insbesondere bei der Kategorie „Einzelvorkommen“ und „Gemeinde“ empfiehlt sich das Studium der dortigen Ausführungen. Die Artensteckbriefe können in der Tabelle über die Links in Spalte 5 aufgerufen werden.

12

Erhaltungszustand Sachsen

Der Erhaltungszustand einer Vogelart wurde auf Basis folgender Kriterien eingestuft:

1. Entwicklung der **Bestände** und des Verbreitungsgebietes von 1993 bis heute auf Basis der Ergebnisse der Brutvogelkartierung (BVK) 1993-1996 und der Ergebnisse der BVK 2004-2007. Bezugspunkt ist damit vor allem die Bestandssituation beim Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie in Sachsen.
2. Aktueller Zustand der **Habitate**
3. Absehbare zukünftige Entwicklung des Zustands der Habitate (**Zukunftsaussichten**)

⁵ soweit sich diese in der in der Spanne mittleren Größe von Gemeinden in Deutschland von 100 – 1.000 ha bewegen; bei zusammenhängenden Lebensräumen, die sich über Gemeindegrenzen hinaus erstrecken, auch der zusammenhängende Lebensraum in der maximalen Dimension einer Gemeindefläche

Bewertungsverfahren für den Erhaltungszustand Sachsen

a) Bestände

Wichtigstes Kriterium ist die Entwicklung der Bestände (1993 bis 1996 = 100 %)

Anteil	
Über 120 %	Günstig
80 bis 120 %	Günstig
50 bis 80 %	Unzureichend (deutlicher Rückgang)
20 bis 50 %	schlecht (sehr deutlicher Rückgang)
bis 20 %	Schlecht

Aufgrund von neueren Bestandsentwicklungen sowie Unschärfen - insbesondere bei häufigen und weitverbreiteten sowie schwer nachweisbaren Arten - sind die Prozentzahlen vorsichtig zu interpretieren.

Bei ungefährdeten Arten, deren Bestände maximal auf 80 % der Ausgangsbestände gesunken sind, wird der Gesamterhaltungszustand als günstig bewertet. In diesen Fällen bleiben die Kriterien „Habitats“ und „Zukunftsaussichten“ unbewertet. In wenigen Fällen, in denen sich aufgrund aktueller Entwicklungen der Zustand der Habitats und die Zukunftsaussichten unzureichend sind, wird von dieser Regel abgewichen.

b) Habitats

günstig
unzureichend
schlecht

c) Zukunftsaussichten

günstig
unzureichend
schlecht

Folgende Tabelle verdeutlicht die Einstufungsregeln:

Erhaltungszustand (Gesamt)	Erhaltungszustand (Bestände)	Erhaltungszustand (Habitats)	Erhaltungszustand (Zukunftsaussichten)
günstig	günstig	günstig	günstig
günstig	günstig	günstig	unzureichend
günstig*	unzureichend	günstig	günstig
unzureichend	günstig	unzureichend	unzureichend
unzureichend	unzureichend	unzureichend	unzureichend
unzureichend**	schlecht	unzureichend	unzureichend
schlecht	schlecht	schlecht	schlecht
schlecht	unzureichend	schlecht	schlecht

* Einstufungsregel nur bei Bestandsrückgängen knapp unter 80 % angewendet

** Einstufungsregel nur bei Bestandsrückgängen knapp unter 50 % angewendet

Bei Abweichungen von den Einstufungsregeln wird in der Spalte 13 „Bemerkungen Erhaltungszustand“ eine Begründung formuliert. Dies ist vor allem bei weiterhin sehr verbreiteten „häufigen Brutvogelarten“ und ehemaligen „häufigen Brutvogelarten“ der Fall, die deutliche bis sehr deutliche Bestandsrückgänge zeigen (Abweichung dahingehend, dass der Gesamterhaltungszustand weiterhin als günstig eingeschätzt oder zunächst nur um eine Stufe abgestuft wird).

Bei der Einschätzung des Erhaltungszustandes – insbesondere bei der Beurteilung des Zustandes aktueller Habitats und den Zukunftsaussichten – haben die zuständigen Fachleute des LfULG und der Vogelschutzwarte Neschwitz sowie die Vogelartensteckbrief-Autoren des Naturschutzzentrums Freiberg und der Bürogemeinschaft MILAN in Halle mitgewirkt.

Für die in Sachsen nur auf dem als Durchzug bzw. als Rastvögel auftretenden Vogelarten wird der Erhaltungszustand generell nicht eingestuft.

Bei der Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben etc. beeinflusst wird. Dabei ist die Population auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten (vgl. [LANA-Empfehlungen](#)).

13 Bemerkungen Erhaltungszustand

Bei Abweichungen von den Einstufungsregeln im Punkt 12 enthaltenen Einstufungsregeln wird in der Spalte „Bemerkungen Erhaltungszustand“ eine Begründung formuliert.

14 Habitatkomplexe

Es wurden 15 Habitatkomplextypen benannt, die weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystematiken kompatibel sind. Die Habitatkomplextypen, in denen bestimmte Arten hauptsächlich vorkommen, wurden mit einem Kreuz versehen. Dabei bedeuten:

x	Art kommt in diesem Habitatkomplex vor
X	Hauptreproduktionsstätte der Art

Habitatkomplextyp	Erklärung
Wälder	Wälder inkl. Forste
Gehölze, Baumbestand	Gebüsche und Gehölzbestände, Baumkulturen, Obstplantagen, Streuobst, Gehölze im Siedlungsbereich (z.B. Parkanlagen, Alleen)
Fließgewässer, Quellen	Fließgewässer, Quellen
Stillgewässer inkl. Ufer	Stillgewässer, inklusive Uferbereiche
Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
Moore	Hoch- und Übergangsmoore
Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen
Grünland, Grünanlagen	Genutztes Grünland, Grünland/Rasen im Siedlungsbereich
Feuchtgrünland, Staudenfluren	Feuchtwiesen, Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Staudenfluren
Äcker und Sonderkulturen	Äcker, Gartenbaufläche, Weinberge, Weinbaukulturen
Ruderalflächen, Brachen	Ruderalfluren, Feucht- und Trockenbrachen
Gebäude, Siedlungen	Gebäude und Gebäudekomplexe, unmittelbarer Siedlungsbereich
Höhlen, Bergwerksanlagen	Natürliche Höhlen, Stollen, Schächte, Untertage-Bergwerksanlagen
Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope, Steinbrüche, Halden
Bergbaubiotope	Bergbaufolgelandschaft, Tagebaue mit Rekultivierungsfläche, Kippen

15**Brutbestand in Deutschland**

Die Brutbestandszahlen wurden aus dem Atlas deutscher Brutvogelarten entnommen:

Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: Seite 742-749.

16**Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand (Verantwortlichkeit Sachsens)**

Sachsen hat innerhalb Deutschlands für einige Vogelarten eine überproportional große Verantwortung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Vogelarten als Brutvogel im Wesentlichen nur in Sachsen vorkommen (z. B. Singschwan) oder die Bestandsdichten in Sachsen höher sind als in anderen Teilen Deutschlands.

Die Inhalte der Spalte „Verantwortlichkeit Sachsen“ werden aus den aktuellsten Bestandszahlen Deutschlands (Spalten 15) und Sachsens (Spalten 17) abgeleitet (Prozentualer Anteil des sächsischen Brutbestandes am deutschen Brutbestand).

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Verantwortlichkeit Sachsen“ beispielsweise der Eintrag:

Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 6,4 %

17 + 18 + 19**Brutbestand in Sachsen**

Die Brutbestandszahlen wurden aus dem Werk „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS et al. 2013) entnommen. Sie sind das Ergebnis der Brutvogelkartierungen 1978 bis 1982, 1993 bis 1996 sowie 2004 bis 2007.

Brutvögel in Sachsen („Brutvogel-Atlas“):

Seiten 1 bis 247: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30121>

Seiten 248 bis 436: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30122>

Seiten 437 bis 656: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30123>

In den Vogel-Artensteckbriefen werden im Feld „Bestand“ die Brutbestandszahlen angegeben.

20**Landeszielart Biotopverbund**

Als fachliche Grundlage für den Biotopverbund (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8511.htm>) gibt es unter anderem eine **Landeszielartenliste** (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm>). Diese ist im Internet unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Zielartenliste_BV_mit_Verlinkung.pdf downloadbar.

Die Landeszielartenliste besteht aus einem Teil A und einem Teil B:

Teil A enthält Zielarten für den Biotopverbund im engeren Sinne. Es wird zusätzlich unterschieden zwischen:

L = für Sachsen relevante Arten der nationalen Liste

Ü = überregional/landesweit bedeutsame Arten

Teil B enthält Zielarten für den Biotopverbund, die bedeutsame Zug-, Überwinterungs- oder Brutkonzentrationen bilden

Eine „*Fachliche Erläuterung zur Erarbeitung der Landeszielartenliste für den Biotopverbund in Sachsen*“ kann unter folgendem Link aus dem Internet herunter geladen werden: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Fachliche_Erlaeuterung_Zielartenliste_BV.pdf

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landeszielart des Biotopverbundes

21

Natura 2000 - Landesprioritäres Natura 2000-Schutzgut

Das SMUL hat mit Erlass vom 24.09.2014 (Az 56-8849.00/1/22) an die Landesdirektion Sachsen (LDS), das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) und die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) unter anderem bestimmte Europäische Vogelarten (Anlage 3 zum Erlass) ausgewählt, „für die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders dringlich sowie erfolgversprechend sind“. Ziel ist es, „das kurzfristige Handeln auf eine Auswahl von Schutzgütern zu konzentrieren, in denen Verbesserungen innerhalb des nächsten Berichtszeitraums besonders dringlich und realistisch sind“, „ohne dabei die Zielstellung der europäischen Richtlinien, günstige Erhaltungszustände aller Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren und wiederherzustellen und das darüber hinaus geltende Verschlechterungsverbot auf der Ebene der Gebiete in Frage zu stellen“.

Der Erlass ist behördenintern im Kommunalen Datennetz (KDN) downloadbar:

http://lfulgwww.smul.sachsen.de/lfulg-Intranet/kdn/download/Erlass_Massnahme_Prioritaeten_Natura_2000.zip

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landesprioritäres Natura 2000-Schutzgut

22

Top50-Arten für den Artenschutz und das Artenmanagement in Sachsen

Erläuterungen siehe <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/44372.htm>.

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Handlungsbedarf aus Landessicht“ (Gruppe „Management“) der Eintrag:

- Landes-TOP 50-Art für den Artenschutz/das Artenmanagement

23

Windkraftempfindliche Vogelart

Es sind alle Vogelarten als „windkraftempfindlich“ gekennzeichnet, die in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW: Stand April 2015) (http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf; sogenanntes „**Helgoländer Papier**“)“ sowie in den „[Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen](#)“ (LUBW 2015) aufgeführt sind. Der Zusatz „kollisionsgefährdet“ wurde aus LUBW 2015 übernommen.

Der Freistaat Sachsen verzichtet auf landesspezifische Abstandsempfehlungen und empfiehlt die Anwendung der bundeseinheitlichen Abstandswerte gemäß Helgoländer Papier.

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Sonstige Arten-Attribute“ der Eintrag:

- windkraftempfindlich

24

T - Triggerart

Als Triggerarten werden Vogelarten bezeichnet, die Ziel der Meldung von Vogelschutzgebieten waren. Dies sind im Wesentlichen die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sowie einige hochgradig gefährdete Brutvogelarten. Die Triggerarten sind Gegenstand spezieller Berichtsparameter im Rahmen des großen Vogelschutz-Berichtes nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23951.htm>).

Leider wurden bei der Festlegung der Triggerarten-Liste nicht alle sächsischen Brutvogelarten, die in den Erhaltungszieleverordnungen der sächsischen Vogelschutzgebiete aufgeführt sind, als Triggerart deklariert. Daher gibt es im Detail Unterschiede zwischen Spalte 24 und Spalte 25.

In den Vogel-Artensteckbriefen finden sich im Feld „Sonstige Arten-Attribute“ die Einträge:

- Triggerart (Vögel) – Brut
- Triggerart (Vögel) – Überwinterung
- Triggerart (Vögel) – Durchzug

25

Brutvogelart der Erhaltungszieleverordnungen

Es sind die Brutvogelarten gekennzeichnet, die in mindestens einer Erhaltungszieleverordnung als Brutvogelart namentlich genannt sind.

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Sonstige Artenattribute“ der Eintrag:

- Brutvogelart der Erhaltungszieleverordnungen

26

Vogelart in den SPA-Standarddatenbögen (alt)

Im Zuge der Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Sachsen wurden 2006 auch Standarddatenbögen erstellt. Hierfür gab es eine feste Auswahlliste an Vogelarten, für die in den Standarddatenbögen – sofern in den jeweiligen Vogelschutzgebieten vorkommend – Angaben gemacht wurden. Im Zuge der Aktualisierung der SPA-Standarddatenbögen im Jahr 2015 wurde diese Liste modifiziert bzw. reduziert und differenziert (siehe Punkt 27).

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Sonstige Arten-Attribute“ der Eintrag:

- Vogelart in den SPA-Standarddatenbögen (alt)

27

Brutvogelart in den SPA-Standarddatenbögen (neu) - Fortpflanzung

Es sind die Brutvogelarten gekennzeichnet, die in mindestens einem SPA-Standarddatenbogen in der Kategorie „Fortpflanzung“ aufgeführt sind. Diese Liste wird ab Juni 2017 zutreffend sein, da zuvor noch einige alte SPA-Standarddatenbögen aus dem Jahr 2006 aktualisiert werden müssen und im Zuge der SPA-Standarddatenbogen-Aktualisierung 2015 unterlassene Streichungen und aufgetretene Fehler bereinigt werden müssen.

Folgende Brutvogelarten werden in den sächsischen SPA-Standarddatenbögen aufgeführt:

- Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der sächsischen Roten Liste Kategorie „vom Aussterben bedroht“ und „stark gefährdet“
- Triggerarten der Kategorie „Brut“ (vgl. Spalte 24)

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Sonstige Arten-Attribute“ der Eintrag:

- Brutvogelart in den SPA-Standarddatenbögen (neu) - Fortpflanzung

28

Vogelart des SPA-Monitorings (Brutvögel)

Im Rahmen des SPA-Monitorings sind die aufgeführten Brutvogelarten Gegenstand der Erfassungen, wobei nicht in jedem Erfassungsgebiet auch alle Arten des SPA-Monitorings erfasst werden. Auskunft über das SPA-Monitoring gibt <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm>.

Die im SPA-Monitoring erfassten Brutvogelarten können im Wesentlichen den folgenden Gruppen zugeordnet werden:

- Anhang I-Brutvogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der sächsischen Roten Liste
- Triggerarten der Kategorie „Brut“

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Sonstige Arten-Attribute“ der Eintrag:

- Vogelart des SPA-Monitorings (Brutvögel)